



Stadt Schöningen

Der Bürgermeister

Pressemitteilung

Urlaubsabgeltung im Oktober 2011 an den damaligen Bürgermeister

Das Dienstverhältnis des am 11.09.2011 zum Landrat des Landkreises Helmstedt gewählten Bürgermeisters der Stadt Schöningen endete am 31.10.2011. Für das Kalenderjahr bestand ein Urlaubsanspruch von 25 Tagen. Ein Urlaubsantrag war für die Zeit vom 15.10. bis 30.10. gestellt worden. Weiteren Erholungsurlaub hatte er aus dringenden dienstlichen Gründen nicht beantragt. Es bestand ein Interesse, den Amtsantritt als Landrat nicht mit einem Rest-Urlaubsanspruch von 15 Tagen zu belasten.

Von dem bearbeitenden Beamten selbst wurde deshalb die Prüfung einer finanziellen Abgeltung vorgeschlagen und veranlasst. Dieser hatte am 07.10. entschieden, eine finanzielle Urlaubsabgeltung zu gewähren. Der Betrag ist ordnungsgemäß versteuert worden, am 26.10. erfolgte die Überweisung des Nettobetrages in Höhe von 2.445,02 Euro.

Aus dem hiesigen Aktenvorgang ist weder erkennbar noch kann durch den bearbeitenden Beamten bestätigt werden, dass die Entscheidung durch die persönliche Einflussnahme Dritter oder die des scheidenden Bürgermeisters selbst erfolgte. Dieser hatte auch nicht von sich aus darum gebeten, die Urlaubsabgeltung zu prüfen. Frühestens konnte er durch die Gehaltsmitteilung oder der Gutschrift des Betrags nach seiner Rückkehr von einer Auslandsreise Kenntnis davon erlangt haben.

Es kann nicht bestätigt werden, dass der damalige Bürgermeister wissentlich eine möglicherweise rechtsirrtümliche oder rechtsfehlerhafte Gewährung der Urlaubsabgeltung hingenommen hat. Nach fünfjähriger Zusammenarbeit mit dem Geschäftsbereich konnte er bis vergangenen Dienstag darauf vertrauen, dass die Urlaubsabgeltung rechtsfehlerfrei erfolgt war.

Das Unterbleiben der vom Bearbeiter handschriftlich verfügten Befassung des Verwaltungsausschusses wird auf die Handlungsbedarfe in dem Geschäftsbereich bei engen zeitlichen Vorgaben vor dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode mit der Vorbereitung der Konstituierung der neuen Ratsgremien zurückgeführt.

Sollte sich in den nachfolgenden Überprüfungen herausstellen, dass die Entscheidung rechtsirrtümlich zustande gekommen ist, rechtsfehlerhaft war oder aus anderen als gesetzlichen Gründen nicht haltbar ist, ist dies nach der Aktenlage und der ergänzenden Stellungnahme des bearbeitenden Beamten nicht vom damaligen Bürgermeister zu verantworten.

Es ist der Stadt Schöningen kein materieller Schaden entstanden. Der zwischen ihr und dem ehemaligen Bürgermeister nicht streitige Betrag ist bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit am 14.05.2014 zurückgezahlt worden, als der damalige Bürgermeister selbst schriftlich um Aufklärung und Einschaltung der Kommunalaufsicht gebeten hatte. Die Unterlagen sind der Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt heute, nachdem gestern die Ratsfraktionen der Stadt Schöningen informiert worden sind, zugeleitet worden.

Schöningen, den 20.05.2014


Bäsecke